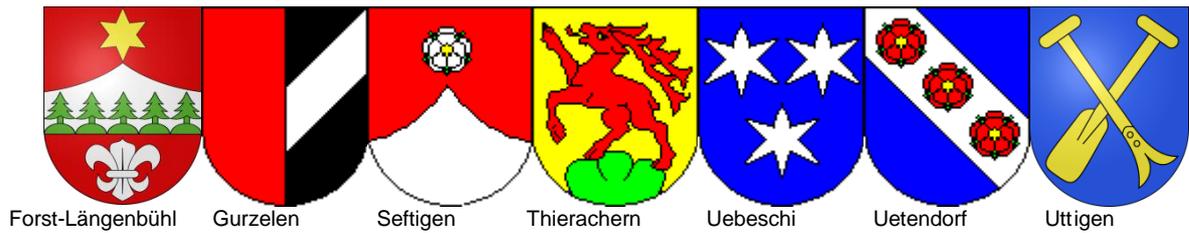


Gemeindeverband

Obergurnigel



Organisationsreglement (OgR)

Ausgabe 2022

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ORGANISATION	4
ALLGEMEINES.....	4
VERBANDSGEMEINDEN.....	4
DELEGIERTENVERSAMMLUNG	5
WALDKOMMISSION	8
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	9
KOMMISSIONEN.....	10
PERSONAL	10
DAS SEKRETARIAT	10
POLITISCHE RECHTE	11
INITIATIVE.....	11
FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	12
PETITION	12
VERFAHREN AN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG	13
ALLGEMEINES.....	13
ABSTIMMUNGEN.....	14
WAHLEN	15
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	18
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT	18
FINANZIELLES, HAFTUNG	19
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	19
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
AUFLAGEZEUGNISSE	

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Gemeindeverband Obergurnigel, ehemals, Gemeindeverband der acht Holzgemeinden Obergurnigel, hienach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Uetendorf</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Thun.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Der Verband bezweckt die Erhaltung und Bewirtschaftung der ihm gehörenden Wälder und anderer Liegenschaften in den Gemeinden Riggisberg und Wattenwil entsprechend dem Waldgesetz und der dazugehörenden Ausführungserlasse.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Forst-Längenbühl, Gurzelen, Seftigen, Thierachern, Uebeschi, Uetendorf und Uttigen.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben.</p>
Information	<p>Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Ende Jahr zur Kenntnis zu, sofern ein solcher aufgrund geplanter Investitionen und der kantonalen Vorgaben erstellt wird.</p>

- Form der Mitteilungen **Art. 6** ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.
- ² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Publikationsorgan.
- ³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

- Organe **Art. 7** Die Organe des Verbands sind:
- a) die Verbandsgemeinden
 - b) die Delegiertenversammlung
 - c) die Waldkommission
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan
 - e) Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind
 - f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

Verbandsgemeinden

- Befugnisse **Art. 8** ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:
- a) Zweckänderungen
 - b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung
 - c) Geschäfte gemäss Art. 16 Bst. e, wenn das Referendum zustande kommt
- ² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.
- Verfahren **Art. 9** ¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
- ² Die Waldkommission teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
- ³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Delegiertenversammlung

Zusammensetzung	<p>Art. 10 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung</p> <p>a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,</p> <p>b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.</p> <p>³ Der Präsident der Waldkommission leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.</p> <p>⁴ Die übrigen Mitglieder der Waldkommission nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.</p>
Weisungen	<p>Art. 11 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p>² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.</p>
Einberufung und Einladung	<p>Art. 12 ¹ Die Waldkommission beruft die Delegiertenversammlung ein.</p> <p>² Drei Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens zehn Prozent aller Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.</p> <p>³ Die Waldkommission stellt den Verbandsgemeinden und Delegierten die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen spätestens dreissig Tage vorher zu.</p> <p>⁴ Die Waldkommission ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation im amtlichen Publikationsorgan).</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 13 Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.</p>

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 14¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über

- a) zwei Stimmen, wenn sie 500 oder weniger Einwohner zählen,
- b) für weitere 500 Einwohner oder angebrochene 500 Einwohner eine weitere Stimme.

² Die für die Berechnung der Stimmkraft massgebliche Einwohnerzahl wird nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ermittelt.

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 15 Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) Die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Waldkommission.
- b) Das Rechnungsprüfungsorgan.
- c) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

2. Sachgeschäfte

Art. 16 Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
- c) Die Auflösung des Verbands gemäss Art. 76.
- d) Reglemente.
- e) Soweit Fr. 50'000.00 übersteigend abschliessend, soweit Fr. 500'000.00 übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
- f) Das Budget der Erfolgsrechnung.
- g) Die Jahresrechnung.

Erfüllung durch Dritte	<p>Art. 17 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.</p> <p>² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none">a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,b) eine bedeutende Leistung betrifft oderc) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 18 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.</p>
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	<p>Art. 19 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p> <p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Waldkommission.</p>
b) zu gebundenen Ausgaben	<p>Art. 20 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Waldkommission.</p> <p>² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit der Waldkommission für neue Ausgaben übersteigt.</p>
c) Sorgfaltspflicht	<p>Art. 21 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p>² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>

Waldkommission

Zusammensetzung	<p>Art. 22 ¹ Die Waldkommission besteht inklusive seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.</p> <p>²Jede Verbandsgemeinde ist in der Waldkommission vertreten.</p> <p>³ Die Waldkommission konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 23 ¹ Die Waldkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Sie kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 24 ¹ Die Waldkommission führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.</p> <p>² Sie bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Sie regelt durch Verordnung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Organisation der Waldkommissionb) die Einladung und das Verfahren für die Waldkommissionssitzungenc) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglementsd) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen <p>³ Gebundene Ausgaben beschliesst die Waldkommission abschliessend.</p> <p>⁴ Sie nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.</p>

Unterschriftsberechtig

Art. 25 ¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Waldkommissionsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Waldkommissionsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Waldkommissionsmitglied.

⁴ Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfung

Art. 26 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Kontrollstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Delegiertenversammlung.

Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 27** ¹ Die Waldkommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Art. 28** ¹ Die Delegiertenversammlung und die Waldkommission können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Personalreglement **Art. 29** ¹Die Waldkommission schliesst mit dem Personal einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

²Sie regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Das Sekretariat

Stellung **Art. 30** Die Sekretärin bzw. der Sekretär der Waldkommission, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Politische Rechte

Initiative

Initiative	Art. 31 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none">– von mindestens 500 Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 32 eingereicht ist,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichung	Art. 32 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Waldkommission schriftlich anzuzeigen. ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung der Waldkommission einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 33 ¹ Die Waldkommission prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 31 Abs. 2 verfügt die Waldkommission die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Sie hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 34 Über die Initiative beschliessen <ul style="list-style-type: none">– die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,– die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.

Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Delegiertenversammlung **Art. 35** ¹ Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet die Waldkommission dieselbe den Verbandsgemeinden.

² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz **Art. 36** ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte von mindestens drei Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche ein Fr. 500'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 16 Bst. e betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist ² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 37** ¹ Die Waldkommission gibt Beschlüsse nach Art. 36 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- a) den Beschluss
- b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- c) die Referendumsfrist
- d) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- e) die Einreichungsstelle
- f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen

Behandlungsfrist **Art. 38** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet die Waldkommission den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

Petition

Petition **Art. 39** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Delegiertenversammlung

Allgemeines

Traktanden	<p>Art. 40 ¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 41 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Stimmkarten	<p>Art. 42 Mindestens dreissig Tage vor der Delegiertenversammlung teilt der Verband den Verbandsgemeinden ihre zustehende Anzahl Stimmen mit und händigt die Stimmkarten an der Delegiertenversammlung aus.</p>
Eröffnung	<p>Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Delegiertenversammlung,– prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 44 Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 45 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>

- Ordnungsantrag **Art. 46** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 47** Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
 - erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 48** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 49) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 49** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung	Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"
Form	Art. 51 ¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stimmgleichheit	Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Konsultativabstimmung	Art. 53 ¹ Die Waldkommission kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Sie ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 47ff).

Wahlen

Wählbarkeit	Art. 54 Wählbar sind – in die Waldkommission und die Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, – in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 55 ¹ Mitglieder der Waldkommission dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein. ² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist. ³ Die Waldkommission stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig der Waldkommission, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss	Art. 56 Der Verwandtenausschluss für die Waldkommission und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).
Ausscheidungsregeln	Art. 57 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 56, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los. ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Amtsdauer	Art. 58 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. ² Die Präsidentin oder der Präsident und die Waldkommissionsmitglieder können zweimal wiedergewählt werden. ³ Der Präsidentin oder dem Präsident wird die Amtsdauer als Waldkommissionsmitglied nicht angerechnet.
Wahlverfahren	Art. 59 a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt. b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim. e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär. f) Die Stimmberechtigten dürfen – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind; – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind, – scheiden ungültige Zettel von den gültigen und – ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel	<p>Art. 61 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p>² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 62 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 63 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 64 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 65 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p>Art. 66 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>

Öffentlichkeit, Protokolle

Delegiertenversamm-
lung

Art. 67 ¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.

Waldkommission und
Kommissionen

Art. 68 ¹ Die Sitzungen der Waldkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse der Waldkommission und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 69 ¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, der Waldkommission und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle der Waldkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 70 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

Sorgfaltspflichten und
Verantwortlichkeit

Art. 71 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die Waldkommission ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 72 Die Waldkommission plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Beiträge der Verbandsgemeinden
Kostenverteilung

Art. 73 Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss gemäss den Einwohnerzahlen. Die für die Berechnung massgebliche Einwohnerzahl wird nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ermittelt.

Haftung

Art. 74 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 73) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 76Abs. 3.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 75 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 76 ¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt der Waldkommission.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 5 vorangehenden Jahren zugewiesen.

⁴Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 77 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 22. November 2004 auf.

Die Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2022 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Alois Christen

Markus Dummermuth